

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blender vom 08. September 2005

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 „Wertgrenzen für Ratsaufgaben“ wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 22 NGO“ geändert in „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“.

2. Ebenfalls in § 3 „Wertgrenzen für Ratsaufgaben“ wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Vermögenswert von „1.500 €“ geändert in „5.000 €“.

3. In den Abs. 1 und 2 des § 4 „Einwohnerversammlungen“ wird das Wort „Einwohner“ ersetzt durch „Einwohnerinnen und Einwohner“.

4. Der Abs. 3 des § 4 „Einwohnerversammlungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen werden mindestens eine Woche vorher im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ bekannt gemacht.“

5. In Abs. 1 des § 5 „Anregungen und Beschwerden“ werden einzelne Worte wie folgt ersetzt:

- „fünf Antragstellern“ wird ersetzt durch „fünf Antragstellende“
- „zwei Vertreter“ wird ersetzt durch „zwei Vertretungen“
- „den Antragsteller“ wird ersetzt durch „den Antragstellenden“

6. Der § 6 „Bekanntmachungen“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 6 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blender werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen und eignen sich diese aufgrund ihres Umfangs nicht zur Verkündung, so kann die Verkündung dieser Teile durch öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und des

Zeitraumes der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“ in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.thedinghausen.de im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Thedinghausen“.

7. Die in den §§ 3, 4 und 5 genannte Bezeichnung „der Gemeindedirektor“ wird geändert in „der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin“.

8. Der § 7 „**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**“ wird ersatzlos gestrichen. Der § 8 „Inkrafttreten“ wird § 7.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Thedinghausen, den 21.04.2022

Gemeinde Blender

Patrick Rott
(Bürgermeister)

Anke Fahrenholz
(Gemeindedirektorin)